JUN.i

Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz GmbH

Private Forschungs- und Dienstleistungseinrichtung

ASP-Jagdverbot: verfassungswidrig und unlogisch!

Kurzgutachten (Referenzverbot Landkreis Barnim in Brandenburg)

Dr. Wolfgang Lipps 30. August 2021

A. <u>Die afrikanische Schweinepest</u>

"Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine anzeigepflichtige <u>Tierseuche</u>, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Tierseuche breitet sich vor allem über die Wildschweinbestände in vielen Regionen Osteuropas, aber zum Beispiel auch in Belgien und China aus. Inzwischen sind auch viele Hausschweinbestände mit der Afrikanischen Schweinepest infiziert. Der wichtigste Schutz gegen ASP für den eigenen Schweinebestand sind möglichst hohe <u>Biosicherheit</u>-Maßnahmen. Das Virus wird entweder direkt von Tier zu Tier übertragen oder zum Beispiel durch Fleisch und Wurst infizierter Tiere."

(Quelle: https://www.agrarheute.com/tag/asp)

Das Virus befällt jedoch **nur Schweine**, ist für den Menschen und andere Tiere **unschädlich**, und das Fleisch (Wildbret) befallener Tiere kann verzehrt werden.

"29. Juli 2021: Landkreis Barnim in Brandenburg erstmals von ASP betroffen. Erstmals bestätigt das Friedrich-Loeffler-Institut (<u>FLI</u>) einen Fundort im Landkreis Barnim (<u>Brandenburg</u>)."

(Quelle: https://www.agrarheute.com/markt/tiere/asp-deutschland-faelle-ueberblick-572954).

Mit einer Allgemeinverfügung vom 06.08.2021 wurden Sperrgebiete festgelegt. Für das "gefährdete Gebiet", die sog. "Sperrzone II", wird in Abschnitt I Ziff 1 der Allgemeinverfügung bestimmt:

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

.

- die Gemeinde mit allen Gemarkungen und

Damit treten u. a. die folgenden Beschränkungen für Jagdbezirksinhaber in Kraft:

AG Frankfurt/Oder HRB 12646 FF * Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Lipps 16248 Liepe/Barnim, Neue Parsteiner Strasse – Vorwerk 1

Tel.: 033362 70 687 * mail: institut@jagdrechtsblog.com

Sparkasse Barnim IBAN DE40 1705 2000 0940 0317 87 * BIC: WELADED1GZE Steuernummer 065/111/04260 * USt-ID-Nr.: DE268803497 www.jagdrechtsblog.com und www.juni-consult.de

- 1. **Jagdverbot** (AllgVfg II.2.) auf die Tierarten Schwarzwild, Rotwild, Rehwild, Fuchs und Waschbär auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- 2. **Betretensverbot** (AllgVfg II.13.) von Wald- und Feldflächen, soweit diese auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, mithin der Gemarkung, der Gemeinde belegen sind;
- 3. **Leinenzwang** (AllgVfg II.18.) für Hunde.

B. Grundrechtsschutz des Jagdausübungsrechts

Diese Beschränkungen, insbesondere das vollständige Jagdverbot, halten schon nicht einmal der logischen, wildbiologischen und jagdlichen Prüfung stand, vor allem aber nicht der rechtlichen Prüfung.

1. Jagdausübung

In Deutschland ist das **subjektive Jagdrecht** untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Seine Ausübung nimmt deshalb an der **Sozialbindung** nach **Art 14 Abs. 2 GG** teil und muss somit dem **Wohl der Allgemeinheit** dienen. Damit ist die Jagdausübung mehr als nur eine Liebhaberei. Sie ist eine kulturell wichtige Tätigkeit im öffentlichen Interesse. Deutlich sagt dies, in Ergänzung zu § 1 BJagdG, der § 1 LJagdG Brandenburg:

"Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe."

Nach § 29 des LJagdG Brandenburg (ähnlich alle Landesjagdgesetze) hat der Jagdausübungsberechtigte für sein Revier Abschusspläne aufzustellen. Seine Aufgaben beschreibt nämlich der bereits zitierte § 1 des LJagdG im Einzelnen in seinem Abs. 2 konkret - der Jagdausübungsberechtigte ist danach verpflichtet:

- 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
- 2. bedrohte Wildarten zu schützen;
- 3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
- 4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;
- 5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;
- 6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;
- 7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

Das **Bundesverfassungsgericht** sagt dazu (Fettdruck von uns):

"Die genannten Gesetzeszwecke (gemeint sind hier: die Zwecke des Jagdrechts und der Bejagung und Hege) dienen den berechtigten Interessen Dritter und dem Gemeinwohl. Sie stehen auch nicht in Widerspruch zu dem Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20 a GG). Ein dem Gedanken der Hege verpflichtetes Jagdrecht, das unter anderem Abschussregelungen in einem Umfang vorschreibt, die dazu beitragen sollen, "dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint" (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG), dient im Gegenteil dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen."

(Quelle: Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaft mit GG vereinbar und verhältnismäßig - jagdrechtliche Inhaltsund Schrankenbestimmung des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerechtfertigt).

2. Art. 2 GG.

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Nach herrschender Meinung umfasste Schutzbereich dieser Vorschrift jede menschliche Tätigkeit und insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, und der umfassende Schutzbereich ist damit jegliches menschliche Verhalten. Darunter fällt nicht nur zum Beispiel das Entenfüttern im Park oder das Motorradfahren ohne Schutzhelm und ähnliches mehr, sondern naturgemäß auch die Jagdausübung. Nur mit dieser Auslegung der Vorschrift ist ein lückenloser Grundrechtsschutz möglich, weil sonst die Gefahr von Auslegungsproblemen für die Gerichte droht.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Jagdausübungsrecht schon einen gewissen Schutz nach Art. 14 Abs. 2 GG genießt, und dass es nach der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch dem Erhalt der Lebensgrundlagen und damit Art. 20a GG dient, unterfällt es eindeutig dem Schutz des Art 2 GG.

3. <u>Eingriff in das Jagdausübungsrecht</u>

Nach h. M. gilt ein weiter faktischer/moderner Eingriffsbegriff, der somit erfasst:

- jedes staatliche Handeln
- das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht,
- sofern das Verhalten der öffentlichen Gewalt zurechenbar ist.

Kurz gesagt: jede staatliche Beeinträchtigung des Schutzbereiches.

Das **Bundesverfassungsgericht** versteht darunter einen rechtsförmigen Vorgang, "der unmittelbar und gezielt (final) durch ein vom Staat verfügtes, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt". **Rechtsförmig** ist ein Vorgang immer dann, wenn er in Form eines Gesetzes (z. B. eines Seuchenschutzgesetzes), Verwaltungsakts oder einer Gerichtsentscheidung erfolgt.

Es dürfte somit für das vorliegende Verfahren außer Zweifel stehen, dass das vollständige und allgemeine Jagdverbot einen **beachtlichen Eingriff** in das grundgesetzlich geschützte Jagdausübungsrecht des Antragstellers darstellt. Die **Verfassung** setzt aber diesen Einschränkungen selbst **Schranken** wie das **Verhältnismäßigkeits-prinzip**, den **Gesetzesvorbehalt**, das **Übermaßverbot**, die **Wesensgehaltsgarantie**, das **Zitiergebot** und das **Verbot des Einzelfallgesetzes**.

Das Jagdverbot wäre nur unter Vorliegen der folgenden Voraussetzungen **verhältnismäßig**:

- Legitimer Zweck: was ist das Ziel der Maßnahme, ist sie "erlaubt"?
- Geeignetheit: sie fehlt nur, wenn das Mittel zur F\u00f6rderung des Zwecks g\u00e4nzlich ungeeignet ist
- Erforderlichkeit: es ist kein milderes, aber gleich wirksames Mittel denkbar
- Und letztlich die Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit i.e.S.: Das Ausmaß
 der Beeinträchtigung und der verfolgte Zweck müssen in einem angemessenen
 Verhältnis stehen, dies gilt es im Rahmen einer Abwägung festzustellen.

Die Allgemeinverfügungen sagen dazu mehr oder minder nur:

"Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß §14 d Abs. 6 Schweinepestverordnung … in der Sperrzone II. … die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersag.

und behaupten meist lapidar:

Die getroffenen Maßnahmen ... stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben. Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuchen frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenwirken zu können. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. ...

C. Wildschweine und ihr territoriales Verhalten

Es ist erkennbar das **Ziel der Allgemeinverfügung**en, zu verhindern, dass Wildschweine ein gefährdetes Gebiet verlassen, bevor es der Behörde gelungen ist, das Gebiet so einzuzäunen, dass mit anschließenden gezielten Maßnahmen entweder Wildschweine aus der Wildbahn entnommen werden können oder eine so weitgehende **Durchseuchung** eintritt, dass nicht resistente Wildschweine am Virus eingehen.

Leider zeigt diese Begründung jedenfalls für das Jagdverbot eine **tiefgehende Unkenntnis** der Verhaltensmuster von Wildschweinen.

Wildschweine sind weitgehend standorttreu. Sie haben Streifgebiete, die je nach Biotop und Größe der Rotte durchschnittlich etwa 4700 ha betragen können. Eine genaue Darstellung enthält der Bd. 3/2021 der Beiträge aus dem Nationalpark Unteres Odertal "Untersuchungen zum Raum-Zeit-Verhalten und zum Wildtiermanagement von Schwarzwild", dort zum Beispiel S. 35 und Tab. 3/9.

Zudem wird jeder Jäger bezeugen können, dass Schweine als intelligent geführte Rudeltiere gegen Störungen relativ unempfindlich sind und diesen effizient und klug begegnen. Jeder Jäger hat schon erlebt, wie Wildschweine bei Drück- oder Treibjagden in der Deckung um die Treiber herum und durch die Treiberketten hindurch laufen, ohne zu riskieren, aus der Deckung ins Freie zu flüchten, wo's gefährlich sein kann. Wenn ein einzelner Jäger zum Ansitz geht und dabei Wildschweine stört, flüchten diese zumeist über kurze Strecken in die nächste Deckung und verhoffen dort, bis die Störung vorbei ist. Selbst bei Treibjagden laufen die Schweine zwar vor den Treiberketten größere Strecken, suchen aber rasch die Deckung auf und sind jedenfalls am nächsten Tag wieder da. Die Störung durch den einzelnen Ansitzjäger ist mithin für das Fluchtverhalten von Schweinen völlig unbedeutend.

Was Wildschweine sicherlich über weitere Strecken treibt, ist die Totsuche nach verendeten Wildschweinen. Für diese werden regelmäßig **20,30 oder mehr** meist Revierunerfahrene Personen angestellt, um wie eine Treiberkette mit langsamem Vorgehen, häufig begleitet von Hunden und Schützen, sämtliche Einstände einschließlich dichten Buschwerks und dichter Schilfgürtel, zu durchsuchen. Eine derartige Truppe wird Schweine entweder dazu veranlassen, zu versuchen, sich um die Ränder der Truppe herumzudrücken, oder wird sie wirklich weiträumig zumindest für einen Tag vertreiben.

Es ist also einigermaßen **unsinnig**, dem **Einzeljäger** die Einzeljagd zu verbieten, gleichzeitig aber regelmäßig unerfahrene **Suchtrupps in großer Zahl** und mit großem Aufwand durch die Reviere zu treiben.

Für das Ziel also, infizierte Schweine möglichst im gefährdeten Gebiet festzuhalten, ist jedenfalls das **Jagdverbot für den Revierinhaber gänzlich ungeeignet**!

Selbst der **NABU**, bekanntlich kein Freund der Jagd, hält Jagdverbote und eine ganze Reihe anderer Maßnahmen für nicht zielführend.

"Die Rolle der Wildschweine

Beutegreifer wie der Wolf oder Aasfresser wie Rabenvögel spielen keine besondere Rolle bei der Ausbreitung des Erregers. Die Gefahr einer direkten und großflächigen Ausbreitung durch Wildschweine wird als eher gering eingestuft. Wildschweine sind standorttreu, ihr Aktionsradius beträgt in der Regel nur wenige Kilometer. Insbesondere erkrankte Tiere sind kaum noch mobil und versterben schnell. Der für die Übertragung von Tier zu Tier notwendige Kontakt ist somit kaum gegeben.

Gleichwohl bilden Wildschweinbestände, wenn der Virus einmal eingeschleppt wurde, ein dauerhaftes Erregerreservoir. Bei der Afrikanischen Schweinepest muss man sich auf ein langfristiges Problem einstellen. Sie ist eine sogenannte Habitatseuche, die nach Einschleppung in ein Gebiet nicht mehr kontrollierbar ist – auch weil es bisher keine Impfstoffe gibt. Der Fokus muss daher auf präventiven Maßnahmen liegen. Trotz steigender Abschusszahlen in den letzten Jahren und bereits bestehender Möglichkeiten ganzjähriger Bejagung ist nicht erkennbar, dass Jagd allein zur anhaltenden Bestandsreduzierung in der Fläche führen kann. Sie ist lediglich lokal und mit kurzfristiger Wirkung einsetzbar.

(Quelle: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/ge-sundheit/25779.html).

Wir haben dazu schon am 13. Februar 2018 unwidersprochen im Jagdrechtsblog ausgeführt:

"ASP Virus ist extrem lebensfähig, aber wandert langsam!

Das ASPV hält sich wochenlang im Kadaver und übersteht den Verwesungsprozess. Andererseits wandert es deshalb sehr langsam, weil nicht alle Tiere mit Infektionskontakt auch erkranken. Die Ansteckungsgefahr ist entgegen der landläufigen Meinung nämlich einigermaßen niedrig, ASP ist also abweichend von der Lehrmeinung keine hochkontagiöse Seuche.

Der sog. "Kontagiositätsindex" (Ansteckungsfähigkeit – KI) beschreibt jenen Anteil einer nichtimmunen Population, bei dem es nach Kontakt mit einem Erreger zur Infektion kommt. Er wird in Prozent gemessen – wenn also 30 von 100 exponierten Tieren infiziert werden, so beträgt der Kontagiositätsindex 0,3. Das ist, mit Verlaub, beruhigend – vor allem dann, wenn man weiß, dass dieser Index bei der ASP zwischen 0,8 und 1,2, also im Mittel bei 1 liegt, während zum Beispiel derselbe Index für Masern bei 0,98, für Keuchhusten bei 0,9, für Typhus bei 0,5 und für Diphtherie bei 0,1 liegt.

Die Infektion ist eingrenzbar.

Ein infiziertes Tier hat nur eine Überlebenschance von 5 % und verendet innerhalb von maximal 2 Wochen. Schwer kranke Tiere – und insbesondere Kadaver – bewegen sich nicht. Um sich anzustecken, müssen gesunde Tiere einen direkten Kontakt zu einem schwer kranken Tier oder zu einem Kadaver haben; es gibt keine Tröpfcheninfektion.

Fazit: in der Wildschweinpopulation breitet sich die Seuche nur sehr langsam aus. Die ASP bleibt also lokal begrenzt und hat eine geringe Ausbreitungstendenz.

Nun gibt es insbesondere aus Lettland und Litauen interessante Untersuchungsergebnisse und insbesondere Beobachtungsergebnisse zum Kontaktverhalten nichtinfizierter Wildschweine gegenüber einem Kadaver. Eines dieser Untersuchungszyklen zeigt: innerhalb von 3,5 Monaten hatten 40 Wildschweine Kontakt mit einem infizierten Kadaver und es kam, wie der Ansteckungsindex auch zeigt, zu genau 4 Infektionen.

Was lernen wir daraus?

Zunächst einmal gibt es so gut wie keine Früherkennung am lebenden Wildschwein. In den ersten Tagen der Infektion ist die ASP beim lebenden Wildschwein durch den Jäger nicht zu sehen. Dann aber verendet das Schwein nach wenigen Tagen. Wenn es also darum geht, infizierte Schweine zu erlegen, dann ist das "vergebliche Liebesmüh". Denn es ist allemal leichter, ein tot gefundenes Wildschwein zu finden und zu beproben als 45 Wildschweine zu erlegen und zu beproben. Deshalb sieht zum Beispiel das litauische Modell vor, dass bei Totfunden die infizierten Tiere sofort beseitigt werden, das Infektionsgebiet eng umgrenzt wird und gleichzeitig dort die Jagd für 30 Tage ruht.

Insgesamt gilt also:

Die Wildschweindichte sollte zwar in der Tat so gut es geht reduziert werden, aber man muss sich eben dessen bewusst sein, dass wegen der nicht zu vermeidenden Kadaver eine Dichtereduktion natürlich nicht zum Verschwinden der ASP führt, sondern nur einen wenn auch geringen Beitrag zur Verlangsamung der Infektion innerhalb der Wildschweinpopulation leisten kann. Deshalb ist eine intensive Bejagung des Schwarzwildes nur eine, und nicht einmal bedeutende oder die wichtigste, Komponente beim Schutz gegen die ASP. Wichtiger sind gezielte seuchenpolitische Maßnahmen bei den Haltern von Hausschweinen und vor allem strikte Einfuhrkontrollen, dabei vorbeugender Seuchenschutz, die sorgfältige Beseitigung von tot aufgefundenen infizierten Wildschweinen, die sofortige Eingrenzung dieser Fundstellen und nur dort eben gerade keine Bejagung.

(Quelle: https://jagdrechtsblog.com/asp-und-der-popanz-jagddruck/)

Allgemeinverfügungen mit der Schaffung von Sperrbezirken haben inzwischen in Brandenburg folgende Landkreise erlassen:

Spree-Neiße	Spree_Neisse_21-07-23_tierseuchenallgemeinverfugung_sperrzone_iii Spree_Neisse_TierseuchenallgemeinverfugungASP15072021 Ausnahme: Jagdverbot nur für Wildschweine C.1.a.
Oder-Spree	Oder_Spree_2689_5006_1
Dahme-Spreewald	Dahme_Spreewald_2021-07-13 AV_ASP 05-2021
Märkisch-Oderland	MOL_tierseuchenallgemeinverfuegung_asp_haus- schwein 5. Änderung vom 24.08.2021: Teilweises Jagdverbot.
Frankfurt (Oder)	Frankfurt_Oder_Tierseuchenallgemeinverfügung_Stand_07.07.21_mit_Unterschrift

Erkennbar halten die meisten Landräte und ihre Kreisveterinäre richtigerweise Jagdverbote für **gänzlich unnötig** und **nicht geboten**.

D. Der Schutzzweck.

Wie den Allgemeinverfügungen einerseits und den zahlreichen Pressemitteilungen andererseits zu entnehmen ist, wird ein **gewaltiger Aufwand** für die Bekämpfung der ASP erbracht. **Landwirte** dürfen ihre Felder nicht mehr bestellen, abgeerntete aber noch auf dem Feld verbliebene Früchte dürfen nicht eingesammelt werden, Früchte auf dem Halm dürfen nicht mehr geerntet werden usw. Hierdurch können und werden **hohe Verluste** entstehen. Private **Waldeigentümer** – und natürlich auch die staatliche **Forstwirtschaft** – müssen notwendige Maßnahmen möglicherweise auch zur Schädlingsbekämpfung mit negativen Folgen unterlassen. Und **Jäger**, die für ihre Reviere Pacht bezahlt haben, müssen entweder untätig zu Hause herumsitzen oder bei der Suche nach verendeten Wildschweinen helfen. Und das Ganze geschieht auch nicht flächendeckend und deshalb **höchst ineffektiv**. Denn zum Beispiel das **Nachbarrevier** neben dem **Revier des Antragstellers** liegt im Landkreis **Märkisch-Oderland**, dort auch in der Sperrzone II, aber der Landkreis hat im Gegensatz zum Landkreis Barnim **kein Jagdverbot** erlassen; das Jagdverbot ist nach der Ermächtigungsnorm ins Ermessen des Verfügungsverfassers gestellt.

Und wofür werden diese schweren Eingriffsfolgen von Landwirten, Forstwirten und Jägern verlangt? Und wofür werden mehrere Millionen EURO an Steuermitteln, also zu Lasten der Steuerzahler, aufgewendet?

Der einzige Schutzzweck aller dieser Maßnahmen ist die Verhinderung der Übertragung des Virus von Wildschweinen auf Hausschweine. Grundsätzlich ist die ASP eine natürliche Auslese einer zu hohen Population, tötet (oder immunisiert) rasch und lokal begrenzt und ist für den Menschen und den menschlichen Verzehr unbedenklich. Der Hauptgrund für ihre strenge Bekämpfung ist der Schutz der heimischen Schweine-Industrie. Selbst wenn man unberücksichtigt lässt, das es im Barnim und damit um das streitgegenständliche Revier des Antragstellers herum nur wenige und zumeist nur kleine Schweinezüchter gibt, und selbst wenn man unberücksichtigt lässt, dass gerade die Massentierhaltung auf diesem Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes überwiegend höchst bedenklich auftritt, ist der Zweck des Schutzes dieser Gewerbebetriebe, also nicht etwa der Gesundheit, sondern der finanziellen Interessen, mit Sicherheit völlig ungeeignet, es zu rechtfertigen, dass massiv in Grundrechte Dritter, hier der Jäger eingegriffen wird. Dass dies noch mehr für das Grundrecht der Berufsfreiheit für Landwirte und Forstwirte gilt, sei nur am Rande erwähnt.

Die Schweinezüchter und Schweinehalter sind, wie sich auch aus der Allgemeinverfügung ergibt, natürlich gehalten, selbst Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und können das auch. Durch vernünftige Zäune, Seuchenwannen, Desinfektionsmaßnahmen, Zugangsbeschränkungen und anderen vernünftigen Maßnahmen können Schweinebetriebe durchaus effektiv geschützt werden. Durch ein Jagdverbot **überhaupt nicht**!

E. Ergebnis

Das Jagdverbot verbunden mit dem Verbot an den Jäger, sein Revier zu betreten und seinen Hund nicht von der Leine zu lassen, ist nicht nur **ungeeignet**, die Ausbreitung der ASP auf private Betriebe der Schweinezucht zu verhindern. Sondern es ist auch ein **unzumutbarer** und **unverhältnismäßiger** Eingriff in die im öffentlichen Interesse liegende Jagdausübung.

Der Einzeljagd (Ansitzjagd) stehen übergeordnete Interessen der privaten Schweinehalter keineswegs entgegen. Auch dem Ziel, Wildschweine möglichst nicht zum Verlassen des gefährdeten Gebiets zu veranlassen, dient das Jagdverbot überhaupt nicht! Das Jagdverbot ist deshalb als unnötig, ineffektiv und unverhältnismäßig aufzuheben.

F. Wie geschieht das?

Der jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigte legt bei der Behörde, die das Jagdverbot verhängt hat, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung **Widerspruch** ein und beantragt, die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Lehnt die Behörde dies ab, kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Ablehnung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Ob das Gericht allerdings rechtzeitig entscheidet, steht bei den Bearbeitungsfristen unserer Verwaltungsgerichte leider in den Sternen!

* * * * *